

Corporate Governance - Grundsätze der ATOSS Software AG

Gliederung

- 1. Einführung**
- 2. Grundsätze der Tätigkeit des ATOSS-Vorstands**
 - 2.1 Leitlinien der Vorstandstätigkeit
 - 2.2 Anforderungen an die Mitglieder des ATOSS-Vorstand
 - 2.3 Vergütung des ATOSS-Vorstands
- 3. Grundsätze der Tätigkeit des ATOSS-Aufsichtsrats**
 - 3.1 Leitlinien der Aufsichtsratsstätigkeit
 - 3.2 Anforderungen an die Mitglieder der ATOSS-Aufsichtsrats
 - 3.3 Vergütung des ATOSS-Aufsichtsrats
 - 3.4 Zusammenarbeit mit den Abschlussprüfern
- 4. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ATOSS-Vorstand und ATOSS-Aufsichtsrat**
- 5. Grundsätze der Beziehung der ATOSS zu ihren Aktionären**
- 6. Grundsätze der Kommunikation mit der Öffentlichkeit; Rechnungslegung**
- 7. Insiderrichtlinien**

1. Einführung

Die nachfolgenden Corporate Governance-Prinzipien der ATOSS dienen – im Sinne des Grundverständnisses von Corporate Governance – der Umsetzung einer verantwortlichen, auf Wertschöpfung ausgerichteten Führung und Kontrolle des ATOSS-Konzerns, unabhängig davon, ob entsprechende Grundsätze gesetzlich vorgeschrieben sind oder nicht. Sie legen die Grundsätze der Tätigkeit des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Grundsätze der Beziehungen der ATOSS Software AG zu Ihren Aktionären und der Kommunikation mit der Öffentlichkeit griffig fest.

Über die nachfolgenden Corporate Governance-Prinzipien hinaus, fühlt sich die ATOSS Software AG dem Deutschen Corporate Governance-Kodex verpflichtet, der am 20.8.2002 im Bundesanzeiger erstmalig veröffentlicht wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG werden entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des Deutschen Corporate Governance-Kodex und der darin sowie in diesbezüglichen Aktualisierungen enthaltenen Empfehlungen abgeben sowie im Geschäftsbericht darüber berichten. Hierbei wird der Vorstand und Aufsichtsrat zudem erläutern, welche Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance-Kodexes in der jeweiligen Fassung nicht angewendet wurden oder werden.

Die Implementierung und Einhaltung von Leitlinien und Standards zur Corporate Governance leisten nach Überzeugung der ATOSS einen wesentlichen Beitrag zur dauerhaften Festigung des Vertrauens der Aktionäre, Kunden, Arbeitnehmer und übrigen Bezugsgruppe in die Unternehmensführung und unterstützen damit auch die Kapitalmarktakzeptanz der ATOSS.

Sowohl Aufsichtsrat und Vorstand als auch die Mitarbeiter der ATOSS sind diesen Unternehmensstandards verpflichtet. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Corporate Governance - Grundsätze konzernweit beachtet werden.

Corporate Governance ist keine für alle Zeiten festgelegte Direktive, sondern ein fortlaufender Prozess. Demgemäß werden die Corporate Governance-Grundsätze der ATOSS regelmäßig unter Berücksichtigung sowohl neuer Erkenntnisse und Notwendigkeit als auch gesetzlicher Vorgaben sowie nationaler und internationaler Standards überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Grundsätze der Tätigkeit des ATOSS-Vorstands

2.1 Leitlinien der Vorstandstätigkeit

Der ATOSS-Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Unternehmensinteresse sowie die geschäftspolitischen Grundsätze der ATOSS und die Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensleitung gebunden. Ziel seiner Unternehmensführung ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts der ATOSS. Dabei bemisst sich der Wert der ATOSS nach dem Ausmaß ihrer Fähigkeit, die Ansprüche ihrer Bezugsgruppen (Kunden, Aktionäre, Arbeitnehmer, Kreditgeber, Lieferanten und Allgemeinheit) zu erfüllen.

Der ATOSS-Vorstand entwickelt – in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – die strategische Ausrichtung der ATOSS und für deren Umsetzung verantwortlich. Er sorgt für die Aufrechterhaltung einer zweckmäßigen Infrastruktur für den Wertschöpfungsprozess und achtet darauf, dass seine Maßnahmen im Hinblick auf die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes der ATOSS effektiv und effizient sind. Er trägt ferner Sorge für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs-, Kontroll- und Risikomanagement-Systeme.

Der ATOSS-Vorstand achtet bei allen seiner Maßnahmen auf ihre rechtliche Zulässigkeit.

Obwohl die Satzung der ATOSS die Möglichkeit einer Besetzung des Vorstands mit nur einer Person beinhaltet, achtet der ATOSS-Aufsichtsrat darauf, dass der ATOSS-Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht. Der ATOSS-Aufsichtsrat ernennt eine Person aus dem Vorstand zum Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher.

Der ATOSS-Vorstand nimmt in angemessenem Maße die soziale Verantwortung der ATOSS wahr.

Die Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung im ATOSS-Vorstand orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden so festgelegt, dass alle wesentliche Funktionen, Produkte und Märkte im ATOSS-Vorstand repräsentiert sind.
- Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für ATOSS (Rahmenentscheidungen) obliegen dem Gesamtvorstand. Beschlüsse zur Konkretisierung von Rahmenentscheidungen delegiert der Vorstand ggf. auf einzelne Vorstandsmitglieder.

- Der ATOSS-Vorstand trifft seine Entscheidungen im Regelfall auf der Grundlage von
 - systematischen und ergebnisorientierten Vorbereitungen,
 - angemessene Analyse der erwarteten Erfolgswirkungen und Risiken und
 - ergebnisoffene Diskussionen

Die weiteren Konkretisierungen der Grundlagen der Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands sowie im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

2.2 Anforderungen an die Mitglieder des ATOSS-Vorstands

Die Mitglieder des ATOSS-Vorstands stellen ihre ganze Arbeitskraft der ATOSS zur Verfügung.

Die Mitglieder des ATOSS-Vorstands verhalten sich persönlich stets loyal gegenüber der ATOSS. Sie dürfen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung keine den Interessen der ATOSS widersprechenden eigenen Interessen verfolgen. Sie ziehen weder direkt noch indirekt Geschäftschancen, die der ATOSS zu stehen, auf sich oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen. Bei möglichen Interessenkonflikten wird jedes Vorstandsmitglied den Aufsichtsrat und die anderen Vorstandsmitglieder darüber informieren. Der ATOSS-Vorstand sorgt dafür, dass diese Anforderungen auch von den ATOSS-Mitarbeitern beachtet werden.

Die Mitglieder des ATOSS-Vorstandes unterliegen während ihrer Tätigkeit für die ATOSS einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie nehmen auch außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit weder für sich noch für nahestehende Personen Geschäfte vor, die gegen Interessen der ATOSS verstoßen. Der ATOSS-Vorstand sorgt dafür, dass auch leitende Mitarbeiter diese Anforderungen beachten.

Mitglieder des ATOSS-Vorstands nehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile an, soweit dadurch die Interessen der ATOSS oder Kundeninteresse beeinträchtigt werden können. Der ATOSS-Vorstand sorgt durch entsprechende Richtlinien dafür, dass diese Anforderungen auch von den ATOSS-Mitarbeitern beachtet werden.

Der ATOSS-Vorstand beachtet die einschlägigen Insider-Vorschriften und sorgt durch Insider-Richtlinien für ihre Beachtung durch die ATOSS-Mitarbeiter. Er setzt einen Compliance - Beauftragten ein, der den Vorstand Insiderfragen berät, die Einhaltung der Insiderrichtlinien überwacht und für die entsprechenden Kontakte zu den zuständigen Behörden verantwortlich ist.

Mitglieder des ATOSS-Vorstands legen Geschäfte untereinander (außer Geschäfte des täglichen Lebens) gegenüber dem Gesamtvorstand offen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Für die Mitgliedschaft im ATOSS-Vorstand ist eine Altersgrenze von 60 Jahren vorgesehen.

2.3 Vergütung des ATOSS-Vorstands

Die Vergütung des ATOSS-Vorstands erfolgt in angemessener Höhe. Beurteilungskriterien für die Angemessenheit der Bezüge bilden die jeweiligen Aufgaben des Vorstandmitgliedes, die Größe und Bedeutung der ATOSS sowie ihre wirtschaftliche Lage, Erfolg und Zukunftsaussichten.

Die Vergütung der Mitglieder des ATOSS-Vorstands umfasst fixe und variable Bestandteile. Leistungsanreize zur langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes sind aufgrund der zum Teil erheblichen Beteiligung am Unternehmen nicht vorgesehen.

Die Angaben über die Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt aufgeteilt nach den einzelnen Komponenten jährlich im Anhang des Konzernabschlusses.

Der ATOSS-Vorstand sorgt dafür, dass diese Grundsätze auch bei der Vergütung von leitenden Mitarbeitern Anwendung finden.

Die bestehenden D&O-Versicherungen zu Gunsten des Vorstands und Aufsichtsrates enthalten zur Zeit keinen Selbstbehalt.

3. Grundsätze der Tätigkeit des ATOSS-Aufsichtsrats

3.1 Leitlinien der Aufsichtsratsstätigkeit

Der ATOSS-Aufsichtsrat sieht seine zentrale Aufgabe in der personellen Besetzung und regelmäßigen Beratung des ATOSS-Vorstands sowie in der Überwachung der Geschäftsführung und Erreichung der langfristigen Unternehmensziele.

Zur Erfüllung seiner Überwachungsfunktion

- hat sich der ATOSS-Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben;
- macht der ATOSS-Aufsichtsrat bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig; zu den danach zustimmungspflichtige Geschäfte gehören vor allem strategische Neuausrichtungen, Investitionsvorhaben, Kredite, Unternehmensgründungen und Beteiligungen, sowie sonstige Geschäfte jeweils ab einer bestimmten Größenordnung;
- legt der Aufsichtsrat die Informationen- des Vorstands fest; hierbei greift er die gesetzlichen Berichtspflichten und konkretisiert die Inhalte sowie ggf. die Frequenzen und die formalen Modalitäten der zu vermittelnden Informationen.

Der ATOSS-Aufsichtsrat unterzieht seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich einer systematischen Evaluation, um kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.

3.2 Anforderung an die Mitglieder des ATOSS-Aufsichtsrat

Bei der Festlegung der Größe und Zusammensetzung des ATOSS-Aufsichtsrats wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats beachtet.

Bei der Auswahl der Kandidaten, die der Hauptversammlung zur Wahl in den ATOSS-Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet der Aufsichtsrat darauf, dass

- es sich um Personen handelt, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mitbringen;
- es sich nicht um Personen handelt, die
 - Vorstand, Geschäftsführer oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, deren Aufsichtsorgan ein Mitglied des ATOSS-Vorstands angehört;
 - Mitglied in Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen von Tochterunternehmen der ATOSS Software AG sind;
 - als Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen;
- im Aufsichtsrat eine genügend hohe Zahl von nicht dem Unternehmen heute oder früher verbundene Person vertreten ist.

Die Mitglieder des ATOSS-Aufsichtsrats gewährleisten eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und üben ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft aus. Sie verhalten sich der ATOSS gegenüber loyal, nehmen keine Mandate in Unternehmen an, die zur ATOSS in Wettbewerb stehen und unterliegen den Insiderregeln der ATOSS. Dabei obliegen die Beurteilung, ob ein Unternehmen als zur ATOSS in Wettbewerb stehend einzustufen ist, dem ATOSS-Vorstand.

Sollte ein Aufsichtsratsmitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, so wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

Die Mitglieder des ATOSS-Aufsichtsrats dürfen bei ihrer Entscheidung keine den Interessen der ATOSS widersprechenden eigenen Interessen verfolgen. Sie ziehen keine Geschäftschancen, die der ATOSS zustehen, auf sich oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen. Über Interessenkonflikte informieren die Mitglieder des ATOSS-Aufsichtsrats den Aufsichtsrat. Bei Entscheidungen, die mit den Interessenkonflikten im Zusammenhang stehen, enthält sich das betroffene Aufsichtsratsmitglied seiner Stimme. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglied führen zur Beendigung des Mandats. Der Aufsichtsrat berichtet auf der Hauptversammlung über etwaige aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

Die Mitglieder des ATOSS-Aufsichtsrats informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) zwischen ihnen und der ATOSS. Der Aufsichtsratsvorsitzende sorgt dafür, dass diese Geschäfte nicht ohne vorherige Genehmigung des ATOSS-Aufsichtsrats durchgeführt werden. Der ATOSS-Aufsichtsrat wird die Genehmigung zu einem solchen Geschäft nur erteilen, wenn es branchenüblichen Bedingungen entspricht und nicht den Interessen der ATOSS zuwiderläuft.

Die Mitglieder des ATOSS-Aufsichtsrats nehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für Dritte Zuwendung oder sonstige Vorteile an, soweit dadurch die Interesse der ATOSS oder Kundeninteresse beeinträchtigt werden können. Über Vertrauliche Angaben und Geheimnisse der ATOSS bewahren die Mitglieder des ATOSS-Aufsichtsrats Stillschweigen.

Für die Zugehörigkeit zum ATOSS-Aufsichtsrat ist eine Altersgrenze von 70 Jahren vorgesehen.

3.3 Vergütung des ATOSS-Aufsichtsrats

Die Vergütung des ATOSS-Aufsichtsrats trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang angemessen Rechnung. Beurteilungskriterien für die Angemessenheit der Bezüge bilden einerseits der Umfang der Aufgaben (durch Berücksichtigung von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz) sowie andererseits der Unternehmenserfolg (Wandelschuldverschreibungen zu Gunsten des Aufsichtsrats).

Von einzelnen ATOSS-Aufsichtsratsmitgliedern für ATOSS außerhalb der Aufsichtsratsstätigkeit erbrachte und von ATOSS vergütete Leistungen, werden individualisiert im Anhang des Konzernabschlusses gesondert angegeben.

3.4 Zusammenarbeit mit den Abschlussprüfern

Der ATOSS-Aufsichtsrat sieht in der Abschlussprüfung einen Eigenverantwortlichen Garanten der öffentlichen Publizität für die Bezugsgruppen der ATOSS und in dem Abschlussprüfer einen unterstützenden Partner im Prozess der Überwachung der Rechnungslegung und des Risikomanagementsystem der ATOSS.

Vor der ihm laut Gesetz obliegenden Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer prüft der ATOSS-Aufsichtsrat, ob über den Gegenstand und Umfang der Abschlussprüfung hinausgehende Prüfungsschwerpunkte gesetzt werden sollen. Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers achtet der ATOSS-Aufsichtsrat darauf, dass bei diesem keine Interessenkonflikte bestehen und dass insbesondere unterjährige - sowohl aus dem vorausgegangenen sowie für zukünftige Geschäftsjahre - Beratungsmandate nicht in einem Missverhältnis zum Umfang der Prüfungstätigkeit stehen. Dies lässt sich der Aufsichtsrat vor Unterbreitung des Wahlvorschlages an die Hauptversammlung vom vorgesehenen Prüfer erklären. Mit dem Abschlussprüfer wird vereinbart, dass während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, soweit diese nicht beseitigt werden, unverzüglich dem Aufsichtsrat zu melden sind.

Der ATOSS-Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer eine auf die Aufgaben des Aufsichtsrats bezogene unverzügliche Berichterstattung über alle sich während der Abschlussprüfung ergebenden wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse. Weiterhin wird mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass der Aufsichtsrat darüber informiert wird, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben. Diese Tatsache ist dann auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Der Vorsitzende des ATOSS-Aufsichtsrats sorgt dafür, dass

- sämtliche Mitglieder des ATOSS-Aufsichtsrats die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers rechtzeitig vor den entsprechenden Aufsichtsratssitzungen erhalten;
- der Abschlussprüfer in den entsprechenden Sitzungen des ATOSS-Aufsichtsrats anwesend ist.

4. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ATOSS-Vorstand und ATOSS-Aufsichtsrat

Der ATOSS-Vorstand unterrichtet den ATOSS-Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, unaufgefordert und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung sowie über mögliche Risiken der Unternehmensentwicklung des ATOSS - Konzern. Treten außergewöhnliche Ereignisse auf, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der ATOSS von Bedeutung sind, informiert der ATOSS-Vorstand unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser sorgt für eine Information des ATOSS-Aufsichtsrats und ruft gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Der ATOSS-Vorstand berät die von ihm zu entwickelnde strategische Ausrichtung der ATOSS mit dem Aufsichtsrat.

Der ATOSS-Vorstand legt dem ATOSS-Aufsichtsrat zu Beginn jedes Geschäftsjahres die Budgetplanung zur Genehmigung vor. Über Abweichungen der Ist-Werte von der vorgelegten Planung sowie Anpassung der Planung wird der ATOSS-Aufsichtsrat in den folgenden Sitzungen unterrichtet. Zeigt die Geschäftsentwicklung kurzfristig wesentliche unerwartete Abweichungen von der vorgelegten Planung, unterrichtet der ATOSS-Vorstand unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser wird ggf. eine außerordentliche Aufsichtsratsitzung einberufen.

Mündlich erteilte Berichte des ATOSS-Vorstands an den ATOSS-Aufsichtsrats werden durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen (auch in elektronischer Form) begleitet. Grundsätzlich leitet der ATOSS-Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden diese Unterlagen rechtzeitig vor der entsprechenden

Aufsichtsratsitzung an die Mitglieder des ATOSS-Aufsichtsrats weiter, um diesen eine intensive Vorbereitung zu ermöglichen.

Im Rahmen seiner Aufgabe, die Mitglieder des ATOSS-Vorstands zu bestellen, sorgt der ATOSS-Aufsichtsrat

- für eine ausgewogene Vielfalt der Qualifikationen und für die Teamfähigkeit der einzelnen Vorstandmitglieder.
- zusammen mit dem ATOSS- Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung;
- für eine Begrenzung der erstmaligen Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds auf in der Regel nicht mehr als zwei Jahre;
- dafür, dass nur bei Vorliegen besonderer Umstände eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Besteldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung möglich ist;
- für eine objektive Leistungsbeurteilung als Grundlage für die Entscheidung über Vertragsverlängerungen amtierender Vorstandsmitglieder.

Haben Mitglieder des ATOSS-Vorstands wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der ATOSS oder sonstige Interessenkonflikte, informieren sie unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden, der über eine Information des ATOSS-Aufsichtsrats entscheidet.

Der ATOSS-Vorstand informiert den ATOSS - Aufsichtsrat rechtzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) zwischen der ATOSS und Mitgliedern des ATOSS-Vorstands und sorgt dafür, dass diese Geschäfte nicht ohne vorherige Zustimmung des ATOSS – Aufsichtsrats durchgeführt werden. Der ATOSS-Aufsichtsrat wird die Zustimmung zu einem solchen Geschäft nur erteilen, wenn es branchenüblichen Bedingungen entspricht und nicht den Interessen der ATOSS zuwiderläuft.

Die Gewährung von Krediten durch die ATOSS an Mitglieder des ATOSS-Vorstands oder ATOSS-Aufsichtsrats bzw. deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder sowie an Unternehmen, an denen diese mehrheitliche beteiligt sind, bedarf der vorherigen Zustimmung sowohl durch den ATOSS-Vorstand als auch durch den ATOSS - Aufsichtsrat.

Der ATOSS-Vorstand unterrichtet den ATOSS-Aufsichtsrat frühzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) unter Mitgliedern des ATOSS-Vorstands. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung des ATOSS-Aufsichtsrats:

Nebentätigkeiten von Mitgliedern des ATOSS-Vorstands, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei nicht zu ATOSS gehörigen Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der ATOSS-Vorstand sorgt dafür, dass der Compliance - Beauftragte für Insider-Recht dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich Bericht erstatten.

Der ATOSS-Vorstand berichtet dem ATOSS-Aufsichtsrat einmal jährlich über Spenden der ATOSS an politische Parteien oder diesen nahestehenden Organisation unabhängig von ihrer Höhe sowie über sonstige Spenden oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Höhe.

5. Grundsätze der Beziehung der ATOSS zu Ihren Aktionären

Die ATOSS achtet die Rechte der Aktionäre und stellt ihre Wahrnehmung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Vorgaben sicher. Hierbei zählt sie zu den grundlegenden Aktionärsrechten insbesondere

- die Freiheit von Erwerb und Veräußerung von Aktien,
- das gleiche Stimmrecht für jede Aktie („one share – one vote“),
- die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts,
- die angemessene Befriedigung der Informationsbedürfnisse,
- die angemessene Beteiligung am Unternehmensgewinn.

Über die Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung ist sichergestellt, dass die Aktionäre an wesentlichen Entscheidungen der ATOSS (z.B. Änderung der Satzung, Kapitalmaßnahme oder Wahl der Vertreter der

Anteilseigener in den Aufsichtsrat) beteiligt sind. Dazu erleichtert ATOSS den Aktionären die persönliche Wahrnehmung der Rechte auf der Hauptversammlung durch einen verkehrsgünstig gelegenen Versammlungsraum und einen geeigneten Termin. Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können, wird die Möglichkeit eingeräumt, über Stimmrechtsvertreter ihre Weisungen auszuüben.

Bei Kapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein ihrem Kapitalanteil entsprechendes Bezugsrecht zu. Von der rechtlichen Möglichkeit, dieses Bezugsrecht auszuschließen, wird die ATOSS nur Gebrauch machen, wenn dies im Sinne der ATOSS und damit auch ihrer Aktionäre erforderlich ist. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben sind.

ATOSS stellt im Rahmen der Einladung zur Hauptversammlung sicher, dass allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen –auf Verlangen auch elektronisch- mitzuteilen.

Der ATOSS - Vorstand sorgt dafür dass,

- vor einer Hauptversammlung die Einladung und Tagesordnung, die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts, etwaige Anträge und Wahlvorschläge von ATOSS - Aktionären sowie etwaige Stellungnahme der ATOSS - Verwaltung,
- nach einer Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse und die nach Eintragung ins Handelsregister aktualisierte Satzung

im Internet verfügbar sind.

6. Grundsätze der Kommunikation mit der Öffentlichkeit, Rechnungslegung

Der ATOSS-Vorstand beachtet bei der Weitergabe von Informationen an Unternehmensexterne die Grundsätze der Transparenz, Zeitnähe, Offenheit, Verständlichkeit und gebotene Gleichbehandlung. Er sorgt für die Existenz einer funktionsfähigen Kommunikationssysteme, dass sich auf die Informationsversorgung der täglichen und potenziellen Aktionäre (Investor Relation), der Kunden (Customer Relation) und der Öffentlichkeit (Public Relation) erstreckt.

Der ATOSS-Vorstand achtet darauf, dass sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbare Adressaten mitgeteilt worden sind, unverzüglich allen Aktionären zur Verfügung stehen.

Der ATOSS-Vorstand veröffentlicht unverzüglich neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich der ATOSS eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, wenn sie wegen der Auswirkung auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf der ATOSS geeignet sind, den Börsenpreis der ATOSS - Aktien oder von anderen von ATOSS - Unternehmen ausgegeben börsennotierten Wertpapieren erheblich beeinflussen.

Der ATOSS-Vorstand sorgt dafür, dass die regelmäßige Finanzberichterstattung der ATOSS zeitnah erfolgt. Hierzu veröffentlicht ATOSS sowohl für jedes Quartal als auch für das Gesamtjahr innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums vorläufige Finanzinformationen und innerhalb von 45 bzw. 90 Tagen Quartals- bzw. Jahresberichte. Der ATOSS-Vorstand sorgt dafür, dass ATOSS ihre Konzernjahres- und Quartalabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS) aufstellt. Der Konzernjahresabschluss enthält konkrete Angaben über Wandelschuldverschreibungs- bzw. Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft. Im übrigen werden im Konzernjahresabschluss Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind. ATOSS veröffentlicht schließlich im Konzernjahresabschluss wesentliche gehaltene Beteiligungen mit Namen und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils sowie Eigenkapital und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage der Besteuerung sind.

Der ATOSS-Vorstand informiert in regelmäßigen Abständen über die Unternehmensstrategie und vorrausichtliche zukünftige Entwicklung der ATOSS sowie über die Risiken der gegenwärtigen und künftig geplanten Geschäftstätigkeit.

Der ATOSS-Vorstand sorgt dafür, dass ein Finanzkalender mit den voraussichtlichen Terminen der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichung und Veranstaltungen (insbesondere Hauptversammlung und Bekanntgabe von Quartals- und Jahresergebnissen) mit einem Vorlauf von mindestens einem Jahr publiziert und über das Internet zugänglich sind.

Der ATOSS-Vorstand sorgt dafür, dass die Corporate Governance - Grundsätze der ATOSS in ihrer jeweils aktuellen Fassung der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich sind.

Alle von ATOSS veröffentlichten Informationen über das Unternehmen werden grundsätzlich über die übersichtlich und bedienerfreundlich gegliederte Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Kauf und Verkauf von ATOSS-Aktien, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder werden bei Überschreiten von gesetzlich vorgeschriebenen Bagatellgrenzen unverzüglich der ATOSS bekannt gegeben. ATOSS wird dann ebenfalls unverzüglich die Mitteilung auf der ATOSS-Internetseite veröffentlichen. Im Anhang des Konzernabschlusses werden ebenfalls entsprechende Angaben, getrennt nach Vorstand- und Aufsichtsratsbesitz, gemacht.

7. Insiderrichtlinien

ATOSS hat Insiderrichtlinien eingeführt, die insbesondere im Hinblick auf Handelsbeschränkungen zum Teil erheblich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Die Insiderrichtlinien werden im ATOSS-Intranet veröffentlicht und kontinuierlich insbesondere bei Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter kommuniziert.

Folgende Handelsbeschränkungen gelten für Aufsichtsräte, Vorstände und Mitarbeiter der ATOSS:

- Sämtlichen vorstehend bezeichneten Personen ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar Wertpapiere der ATOSS Software AG zu kaufen oder zu verkaufen, während sie im Besitz von Insiderinformationen sind. Des weiteren ist es ihnen untersagt Wertpapiere einer anderen Gesellschaft zu kaufen oder zu verkaufen, während sie im Besitz von Insiderinformationen über diese Gesellschaft sind. Diese Regelung findet Anwendung unabhängig davon, ob die andere Gesellschaft zum Konzern der ATOSS Software AG gehört oder nicht.
- Während die vorstehenden Personen im Besitz von Insiderinformationen sind, ist es ihnen untersagt, Wertpapiere im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der ATOSS Software AG zu veräußern.
- Aufsichtsräte, Vorstände, deren Assistent(in)en, die Mitglieder des Management Boards sowie Mitarbeiter der Finanz- und Rechtsabteilung sind vor Kauf oder Verkauf von Aktien verpflichtet, die entsprechende Transaktion dem Leiter Recht mindestens 2 Werktage vor dem Tag der Transaktion anzuzeigen. Einwände der Gesellschaft dürfen nur auf Grund ggf. bestehender Insiderinformationen der jeweiligen Person geltend gemacht werden. Soweit keine Einwände seitens der Gesellschaft innerhalb eines Werktages geltend gemacht werden, ist die jeweilige Person zum Handel mit Wertpapieren der ATOSS Software AG berechtigt.
- Aufsichtsräte, Vorstände, deren Assistent(in)en, die Mitglieder des Management-Boards sowie Mitarbeiter der Finanz- und Rechtsabteilung können Handelsbeschränkungen auferlegt werden, soweit einzelnen Organen der ATOSS Software AG Insiderinformationen bekannt sind.
- Im übrigen ist der Handel mit Wertpapieren der ATOSS Software AG durch Aufsichtsräte, Vorstände, deren Assistent(in)en, die Mitglieder des Management Boards sowie Mitarbeiter der Finanz- und Rechtsabteilung innerhalb von sogenannten „Black-Out Perioden“ untersagt, die jeweils am fünfzehnten Tag des letzten Monats eines Quartals beginnen und am zweiten Tag nach Veröffentlichung des Quartalsergebnisses für das vorangegangene Quartal enden.

Vorstehende Handelsbeschränkungen behindern die bezeichneten Personen nicht, Bezugsrechte, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen gewährt werden auszuüben. Des weiteren beschränken die vorstehenden Regeln nicht den Handel mit Fondsanteilen, in deren Portfolio ggf. auch Wertpapiere der ATOSS Software AG enthalten sind.